



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	041-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.54
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rai (Bern, AL) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.03.2022
RRB-Nr.:	704/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

«Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern AI BE» – offene Fragen zum geplanten Systemwechsel

Aktuell ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) daran, das Detailkonzept des Projekts «Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern AI BE» fertigzustellen. Dabei handelt es sich aber nicht um Optimierungen, sondern um einen grundlegenden Systemwechsel. Weshalb die Arbeitsintegration grundlegend verändert werden soll, ist für Aussenstehende nicht nachvollziehbar, da in den letzten zehn Jahren keine Evaluation des bestehenden Systems gemacht worden ist und deshalb nicht erkennbar ist, wie die Wirksamkeit ist und mit welchen Anpassungen allenfalls eine noch höhere Wirksamkeit erreicht werden könnte.

Dass der Kanton in regelmässigen Abständen seine Konzepte und die daraus folgenden praktischen Umsetzungen auf Wirksamkeit und Verbesserungsbedarf überprüft und Massnahmen daraus ableitet, ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Eine Neuausrichtung ohne Evaluation des Bestehenden birgt jedoch das Risiko, dass am Ende viel Geld für einen System- und Angebotswechsel ausgegeben worden ist, ohne dass für die Zielgruppen Verbesserungen erreicht werden konnten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb wurde auf eine Evaluation der bestehenden BIAS-Angebote hinsichtlich ihrer Wirkung verzichtet, bevor entschieden worden ist, wie der Bereich der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden kantonsweit aufgebaut sein soll?
2. Wurde zur Erstellung des Konzepts erhoben, wie gross die unterschiedlichen Zielgruppen für die einzelnen Angebote (berufliche/soziale Integration), wie viele für die Zielgruppen geeignete Stellen durchschnittlich im ersten Arbeitsmarkt vorhanden, welches die Gründe für die Arbeitslosigkeit sind und wie die Perspektive der betroffenen Personen ist?

3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Bereich Arbeitsintegration und Sozialhilfe sind in das neue Konzept eingeflossen?
4. Ein begleitetes Projekt und eine Studie der Stadt Winterthur haben aufgezeigt, dass mehr personelle Ressourcen bei den Sozialdiensten zu einer rascheren finanziellen Unabhängigkeit bei der Klientel geführt haben. Inwiefern ist diese Erkenntnis in das geplante Konzept eingeflossen?
5. Gemäss Konzept sollen die Massnahmen der sozialen Integration durch die Sozialdienste begleitet werden, und die Abklärung einer Zuweisung zu den Fachstellen Arbeitsintegration muss innert 30 Tagen gemacht werden. Welche Mittel werden den Sozialdiensten für diesen zusätzlichen Aufwand zur Verfügung gestellt?
6. Welche Überlegungen führen dazu, dass im neuen Konzept die Massnahmen zur sozialen Integration abgebaut/zeitlich begrenzt werden, obwohl sowohl die Sozialhilfestatistik des Bundes von 2020 als auch die Auswertung der BIAS-Zahlen 2020 zeigen und das Konzept der GSI selber deutlich machen, dass mehr als 50 Prozent der Personen die geplanten Kriterien zur Anmeldung bei den zentralen Fachstellen Arbeitsintegration (FAI) nicht erfüllen und auf «soziale Integration» angewiesen sind?
7. Das Konzept sieht eine Neuausrichtung (Abbau bestehender Strukturen, Wechsel von «Objekt-» zu «Subjektfinanzierung») vor, die Gesetzesanpassungen im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) braucht (für die Akkreditierung). Welche Dringlichkeiten aus der aktuellen Praxis/dem aktuellen System begründen die geplante «indirekte Änderung» über das Behindertengesetz (BLG – Inkrafttreten 01.01.2024) statt eine ordentliche Änderung im Rahmen der nächsten Revision des SLG (2026)?
8. Gemäss Konzept ist sowohl eine Onlineplattform für alle Angebote sowie die Nutzung eines einheitlichen Fallführungssystems geplant. Sind da bereits Projekte am Laufen oder Ausschreibungen gemacht, damit diese im Falle einer indirekten Änderung über das BLG und somit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 bereitstehen und getestet sind, damit keine kostenintensiven Übergangslösungen notwendig sind?
9. Das neue Konzept ist auf «arbeitsfähige» und «arbeitsmarktfähige» Personen ausgerichtet (in den BIAS-Programmen 2020 rund 5 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden direkt über eine Stellenvermittlung vermittelbar), der schweizerische Arbeitsmarkt ist sehr hochschwellig. Weshalb werden die meisten Mittel auf diese Personengruppe fokussiert und beispielsweise auf Angebote für Personen über 55 Jahren verzichtet, obwohl hinlänglich bekannt ist, dass eine erhebliche Anzahl an Personen auf Tagesstruktur angewiesen ist, um sich zu stabilisieren?
10. Wie sehen die aktuellen Kosten in Gegenüberstellung zu den vermuteten zukünftigen Kosten für die Umsetzung des neuen Konzepts (inkl. Ausgaben Informatik) aus?

Begründung der Dringlichkeit: Die Kenntnisnahme des Konzepts AI-BE durch den Grossen Rat ist für die Junisession geplant, allfällige indirekte Anpassungen über das BHG für die Septembersession. Die Fragen müssen zur Meinungsbildung vor der Kenntnisnahme des Konzepts durch den Grossen Rat beantwortet werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Projekt «Optimierung Arbeitsintegration im Kanton Bern (AI-BE)» soll das heutige Modell der Arbeitsintegration optimiert und weiterentwickelt werden. Damit trägt das Projekt dem strategischen Ziel Nummer 3 des Regierungsrates, den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial benachteiligten Menschen zu fördern, Rechnung.

AI-BE beruht auf einer Initiative der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und ist in Zusammenarbeit mit Stakeholdern entwickelt worden. Der im Detailkonzept AI-BE dargelegte Zeitplan ist mittlerweile überholt. Aktuell läuft noch die Auswertung der umfangreichen Konsultation, die im Frühling 2022 durchgeführt wurde. Abhängig von den Ergebnissen und neuen Erkenntnissen werden die GSI und die WEU über das weitere Vorgehen entscheiden. Somit ist gegenwärtig noch unklar, ob, wann und in welcher Form das Detailkonzept dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat keine Evaluation durchgeführt. Eine Auslegeordnung hat jedoch gezeigt, dass Änderungen am System notwendig sind, um die Effektivität der Massnahmen kontinuierlich zu verbessern. So hat das Projekt AI-BE zum Ziel, die Integrationsquote indirekt zu steigern, indem die Rahmenbedingungen der Arbeitsintegration verbessert werden. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen möglichst effektiv eingesetzt werden.

Die einzelnen Massnahmen und deren Wirkung stehen daher nicht im Fokus der Optimierung. Das Projekt zielt auf das System als solches ab, also auf die Verbesserung von Prozessen und Schnittstellen. Durch die Standardisierung der Prozesse wird eine Vergleichbarkeit erreicht, die dazu beiträgt, das System besser mess- und steuerbar zu machen. Zudem soll der Markt für Angebote zur Förderung der Arbeitsintegration für weitere Partner geöffnet werden. Die systemische Betrachtungsweise soll einen systemübergreifenden und nachhaltigen Nutzen bringen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Detailkonzepts wurde auf Basis von Befragungen von 20 Sozialdiensten ein Mengengerüst für die Zielgruppen erstellt. Ergänzend wurden die heutigen Zahlen und Erfahrungen einbezogen, ebenso haben Vertreterinnen und Vertreter der Praxis an der Erarbeitung mitgewirkt.

Wie viele Stellen im ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und was die Gründe für die Arbeitslosigkeit sind, liegt nur bedingt im Einflussbereich des Kantons und der Gemeinden. Aus Sicht der GSI ist es daher zielführender, die Rahmenbedingungen für die Arbeitsintegration zu verbessern.

Zu Frage 3:

Das Detailkonzept wurde mit Fachexperten erarbeitet. Vorhandene Studien wurden ebenso berücksichtigt wie Referenzmodelle aus anderen Kantonen und aus Deutschland und Österreich.

Zu Frage 4:

Die von der Interpellantin erwähnte Evaluation zum Winterthurer Modell hat die GSI im Rahmen der (gemeinsamen) Beantwortung der Motion 083-2022 Bütikofer und der Motion 084-2022 Gasser geprüft. Die GSI hat festgestellt, dass ein aussagekräftiger Vergleich nicht möglich ist, da die Ausgangslagen der Stadt Winterthur und des Kantons Bern sehr unterschiedlich sind. So

liegt bspw. die durchschnittliche Fallbelastung der Sozialdienste im Kanton Bern deutlich näher beim Zielwert des Winterthurer Projekts von 75 Dossiers pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter als beim Ausgangswert von 140.

Der Kanton Bern soll gemäss GSI mit dem Projekt AI-BE einen anderen Weg gehen, der als erfolgsversprechender und nachhaltiger eingeschätzt wird. So wird u. a. durch die Anstellung von Case Managerinnen und Case Managern, welche die Wirtschaft kennen, eine Professionalisierung der beruflichen Integration angestrebt, wodurch sich die Sozialdienste auf die übrigen Aufgaben fokussieren können.

Zu Frage 5:

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsintegration verändern sich mit dem Projekt stark. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrarbeit für die Grobtriage und Zuständigkeit für die Zielgruppen 6 und 7 durch den Minderaufwand im Bereich Arbeitsintegration kompensiert wird. Die Zielgruppen 6 und 7 werden durch die Sozialdienste begleitet und umfassen Personen, die teilweise arbeitsfähig, aber (zurzeit) nicht arbeitsmarktfähig sind (Zielgruppe 6) oder deren Arbeitsfähigkeit unklar oder umstritten ist und die somit auch nicht arbeitsmarktfähig sind (Zielgruppe 7).

Zu Frage 6:

Das Konzept fokussiert auf die Arbeitsintegration und folglich auf Personen, die mindestens teilweise arbeitsfähig sind und für die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt angestrebt wird (Zielgruppen 2–5). Somit besteht eine begründete Erwartung, dass diese in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

Personen, die zu den Zielgruppen 6 und 7 gehören, werden durch die Sozialdienste begleitet und mit Massnahmen zur sozialen Integration unterstützt. Ziel ist die Stabilisierung der aktuellen Lebenssituation und weniger die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Zu Frage 7:

Im Detailkonzept der GSI vom 18. Januar 2022 wird die Anpassung via Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) erwähnt. Auf eine «indirekte Änderung» über das BLG soll nach näherer Prüfung der GSI allerdings verzichtet werden. Die allenfalls notwendigen gesetzlichen Anpassungen sollen im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)¹ beantragt werden. Die Arbeiten zur Totalrevision des SHG wurden zu Beginn des laufenden Jahres gestartet mit dem Ziel, das totalrevidierte Gesetz auf 2026 in Kraft zu setzen.

Zu Frage 8:

Wo immer möglich versucht die GSI, die Anforderungen in bereits laufende Projekte einfließen zu lassen. Stand heute sind dies das Projekt «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe» (NFFS) und das Projekt «Totalrevision Sozialhilfegesetz» des Kantons Bern. Was genau wo umgesetzt werden kann, ist derzeit in Klärung.

Zu Frage 9:

Die Zielgruppen 1–5 gemäss Detailkonzept umfassen Personen, die über einen definierten Zeitraum mit entsprechenden Massnahmen eine zur Arbeitsintegration ausreichende (teilweise) Arbeits- und Arbeitsmarktfähigkeit erlangen können. Personen über 55 Jahren sind nur dann von der Arbeitsintegration ausgeschlossen, wenn die Arbeitsmarktfähigkeit nicht gegeben ist.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1

Mit der Umsetzung des Detailkonzepts liegt die Begleitung von Personen aus den Zielgruppen 6–7 in der Verantwortung der Sozialdienste. Sie werden entscheiden, welche Massnahmen zur sozialen Integration für welche Person zielführend sind.

Zu Frage 10:

Die Gegenüberstellung von Kosten zu erwartetem finanziellem Nutzen wird im Rahmen des Umsetzungsprojektes konkretisiert.

Verteiler

– Grosser Rat